

15

BUNDESGERICHTSHOF 2016 097

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 87/64

URTEIL

Verkündet am
8. November 1965
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Gemeinde O [REDACTED]-F [REDACTED], vertreten durch
den Rat der Gemeinde,

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Arbeiter Josef E [REDACTED], E [REDACTED], E [REDACTED]gasse [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. November 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Gähtgens, Kessler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 16. März 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 20. Dezember 1961 gegen 21 Uhr 30 erlitt der Kläger mit seinem Personenkraftwagen im Gemeindebezirk der Beklagten auf der B[REDACTED] Straße infolge Vereisung der Fahrbahn einen Verkehrsunfall, als er über eine Eisenbahnbrücke fuhr. Auf der Brücke, welche die Fahrbahn verengt und in der Mitte eine leichte Kuppe aufweist, war nicht gestreut.

Der Kläger hat die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung wegen Verletzung ihrer Streupflicht auf Ersatz seines Fahrzeugschadens von 739,55 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Er hat behauptet, auf der Eisenbahnbrücke habe schon drei Stunden vor dem Unfall Glatteis geherrscht. Er selbst habe mit der Vereisung nicht rechnen können, da die übrige Straße feucht, jedoch nicht glatt gewesen sei.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie vertritt die Ansicht, sie habe am Unfalltag einen Streudienst nur bis 17 Uhr 15 und damit bis zu einem Zeitpunkt unterhalten müssen, zu dem sich noch kein Glatteis gebildet gehabt habe. Sie hat ferner behauptet, der Kläger habe den Unfall durch unvorsichtiges Fahren selbst verschuldet.

Das Landgericht hat unter Abweisung des weitergehenden Anspruchs der Klage zu 4/5, d.h. in Höhe von 591,64 DM nebst Zinsen stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß als Grundlage des Klageanspruchs § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG in Betracht komme, da die Beklagte organisatorische Maßnahmen zur Bekämpfung der Straßenglätte in ihrem Bezirk getroffen habe. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung. Nach § 1 des im Bereich der Beklagten geltenden Preußischen Wegereinigungsgesetzes vom 1. Juli 1912 (GS S. 187) - Pr WegRG - obliegt den Gemeinden in ihrem Bereich die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege einschließlich des Bestreuens mit abstumpfenden Mitteln. Diese Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung ist eine den Verkehrsteilnehmern gegenüber obliegende Amtspflicht. Haben die verfassungsmäßig berufenen Organe der Gemeinde Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes getroffen und einen Streudienst eingerichtet, dann haftet die Gemeinde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



für Fehler des Streudienstes oder für Mängel bei der Organisation und Bcaufsichtigung des Reinigungsdienstes nach Amtshaftungsgrundsätzen (BGHZ 27, 278, 280 ff; 32, 352, 354 ff).

Mängel des Streudienstes der Beklagten sind nach Ansicht des Berufungsgerichts für den Verkehrsunfall des Klägers verantwortlich gewesen. Das Berufungsgericht führt hierzu aus:

In Anlehnung an die für ihren Bereich erlassene Polizeiverordnung betreffend die Straßenreinigung im Amtsbezirk B [REDACTED] - E [REDACTED] vom 3. September 1937 habe die Beklagte einen Streudienst nur bis eine Stunde nach Sonnenuntergang unterhalten, obwohl sie hätte erkennen können, daß diese zeitliche Begrenzung weder durch die Polizeiverordnung gedeckt noch zur Verkehrssicherung der Eisenbahnbrücke auf der Bethlehemer Straße ausreichend gewesen sei. Die Beklagte sei vielmehr verpflichtet gewesen, die Eisenbahnbrücke von ihrem Streudienst bis in die Abendstunden überwachen zu lassen. Die B [REDACTED] Straße habe auch noch am Abend einen nicht unerheblichen Verkehr aufgewiesen, der die Brücke habe benutzen müssen. Zudem sei die Brücke mit Rücksicht auf die Fahrbahnverengung, die Kuppe und vor allem deswegen eine besonders gefährliche Straßenstelle gewesen, weil sich auf ihr wegen des fehlenden Unterbaus bereits bei Temperaturen Glatteis bilden könne, bei denen die feste Fahrbahn noch eisfrei sei. Hätte die Beklagte den Streudienst für die Brücke so eingerichtet, wie sie es hätte tun müssen, wäre die Fahrbahn auf der Brücke am Unfalltag nach der Glatteisbildung, d.h. nach 17 Uhr 45, bestreut und der Unfall des Klägers vermieden worden.

II.

Der Revision ist der Erfolg nicht zu versagen.

Nach § 1 Abs. 2 PrWegRG unterliegen der polizeilichen Reinigung solche öffentlichen Wege, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen. Wenn das Berufungsgericht aus dieser Bestimmung die Pflicht der Beklagten herleitet, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Fahrdämme an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Glatteis zu bestreuen, so entspricht dies zwar der gefestigten Rechtsprechung des Senats (BGH VersR 1956, 189; BGHZ 40, 379, 380).

Zu Recht weist die Revision jedoch darauf hin, daß das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, welche räumliche Beziehung die Eisenbahnbrücke zu der geschlossenen Ortslage der Ortschaft Fortuna gehabt hat. Dieser Mangel führt zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Nach § 1 Abs. 2 PrWegRG unterliegen der polizeilichen Reinigung öffentliche Wege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage belegen sind, erst dann, wenn zuvor im geordneten Beschlußverfahren festgestellt ist, daß sie als überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienend anzusehen sind.

Wenn das Berufungsgericht ausführt, es sei anerkannt, daß Fahrdämme innerhalb geschlossener Ortschaft an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Glatteis zu bestreuen seien, so enthalten diese Ausführungen nur rechtliche Erwägungen, nicht aber die Feststellung, daß die Eisenbahnbrücke innerhalb der geschlossenen Ortslage der Ortschaft Fortuna belegen ist. Vielmehr spricht die im Urteilstatbestand enthaltene Angabe, daß die B [REDACTED] Straße "zwischen Fortuna und dem Kloster Bethlehem" über die Brücke führe, gegen eine solche Lage. Sollte der von der Beklagten vorgelegte Lageplan die Bebauung im Zeitpunkt des Unfalls richtig wiedergeben, so würde die Brücke außerhalb der geschlossenen Ortslage

liegen, da nach diesem Plan die zusammenhängende Bebauung der B[REITEN] Straße von der Ortsmitte aus gesehen vor der Eisenbahnbrücke endet und sich die Brücke nicht mehr innerhalb der geschlossenen Ortslage befindet (vgl. OVG 74, 347; Hecht-Hellich, Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912, 3. Aufl., S. 39). Da dem Berufungsurteil auch nicht zu entnehmen ist, daß die Verkehrsbedeutung der Brücke für den inneren Verkehr der Ortschaft in einem Beschlußverfahren festgestellt worden ist, kann auf Grund des vorliegenden Sachverhalts nicht entschieden werden, ob die Gemeinde nach dem Preußischen Wegereinigungsgesetz zum Bestreuen der Eisenbahnbrücke verpflichtet war oder nicht.

Aufgrund des bisher festgestellten Sachverhalts könnte eine Streupflicht der Beklagten auch dann noch nicht bejaht werden, wenn das Wegereinigungsgesetz diese Pflicht für die hier interessierende Brücke nicht begründen würde, die Streupflicht der Beklagten vielmehr nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen als Ausfluß der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht zu beurteilen wäre und entsprechend einen Vermerk in den Ermittlungsakten (48 PLS 611/62 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Köln) davon ausgegangen wird, daß es sich bei der Bethlehemmer Straße um eine Landstraße I. Ordnung gehandelt habe. Eine allgemeine Pflicht zur Sicherung des Verkehrs auf einer Landstraße erster Ordnung oblag der Beklagten nur für den Bereich der Ortsdurchfahrt der Straße und auch für diesen Bereich nur, falls die Beklagte mehr als 6000 Einwohner hatte; nur insoweit hatte sie die Straße nach §§ 2, 6 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und die Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl I S. 243) und § 23 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 7. Dezember 1934 (RGBl I S. 1237) zu verwalten und zu unterhalten. Da nach § 13 der DVO eine Ortsdurchfahrt nicht über die geschlossene Ortslage hinausreicht,

bestand nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen keine Streupflicht der Beklagten, wenn die Brücke außerhalb der geschlossenen Ortslage der Ortschaft Fortuna lag.

Das Berufungsurteil war deshalb aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, da ohne ausreichende Feststellungen zur Lage der Eisenbahnbrücke eine Sachentscheidung auch nicht zu Ungunsten des Klägers möglich ist. Ein näheres Eingehen auf das weitere Vorbringen der Revision insbesondere zur Gefährlichkeit und Verkehrswichtigkeit der Eisenbahnbrücke sowie zu den Fragen des ursächlichen Zusammenhangs und des Mitverschuldens des Klägers erübrigt sich, weil die Feststellungen hierzu im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegen und die Parteien ohnehin Gelegenheit erhalten, auch in der wiedereröffneten Tatsacheninstanz ihr bisheriges Vorbringen zu diesen Fragen zu substantiieren und zu ergänzen.

Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrechtszuges zu übertragen, da diese Entscheidung vom Ausgang des Rechtsstreits abhängig ist.

Dr. Pagendarm

Keßler

Dr. Kreft

Dr. Reinhardt

Gähtgens